

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl

Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung – 13. Änderung

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
Frühzeitigen Beteiligung vom 29.06.2023 – 31.07.2023 zum Planvorentwurf vom 14.06.2023**

Stand der Abwägung: 26.03.2024

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom | Anregungen | Seite |
|-----|---|---------------|------------|-------|
| 1. | Landratsamt Heilbronn | 27.07.2023 | Ja | 1 |
| 2. | Regierungspräsidium Stuttgart | 27.07.2023 | Ja | 5 |
| 3. | Regionalverband Heilbronn-Franken | 26.07.2023 | Ja | 9 |
| 4. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 27.07.2023 | Ja | 11 |
| 5. | Transnet BW GmbH | 04.07.2023 | Nein | 11 |
| 6. | Zweckverband Bodensee Wasserversorgung | 04.07.2023 | Nein | 11 |
| 7. | IHK Heilbronn | 17.07.2023 | Nein | 11 |
| 8. | NHF Netzgesellschaft HN-Franken | 28.06.2023 | Nein | 11 |
| 9. | Netze BW GmbH | 22.06.2023 | Nein | 12 |
| 10. | Gemeinde Roigheim | 21.06.2023 | Nein | 13 |
| 11. | Gemeinde Hardthausen | 19.07.2023 | Ja | 13 |
| 12. | Gemeinde Adelsheim | 24.07.2023 | Nein | 13 |
| 13. | Gemeinde Billigheim | 04.07.2023 | Nein | 13 |
| 14. | Gemeinde Schöntal | 25.07.2023 | Nein | 13 |
| 15. | Gemeinde Neuenstadt | 27.06.2023 | Nein | 13 |
| 16. | Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest | 31.07.2023 | Ja | 13 |
| 17. | Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 08.08.2023 | Ja | 16 |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|--|--|
| 1 | 27.07.2023 | Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt | <p>Natur- und Artenschutz Der Fachplan landesweiter Biotopverbund ist nicht betroffen. Entlang der Autobahn befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 167221250025 „Gehölzbestände I an der A81 bei der Kaufland-Logistikzentrale/Habichtshöfe“. Eine mögliche Beeinträchtigung ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Es ist zu erwarten, dass durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen Planungshindernisse überwunden werden können.</p> <p>In ca. 800 m Entfernung liegt das Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Schutzgebiets-Nr. 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“. Zwischen dem Schutzgebiet und der Fläche für Gewerbe liegt bereits eine große Gewerbefläche. Es können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, wenn stark schadstoffemittierende oder ähnliche Betriebe sich am Standort ansiedeln, deren Auswirkungen eine große Reichweite haben. Nach aktuellem Planungsstand ist dies nicht zu erwarten. Dennoch ist bei planerischer Festlegung des Vorhabens auf die Gewerbeart auf der Ebene der Bauleitplanung oder auf Ebene des Einzelbauvorhabens eine Natura 2000 Vorprüfung vorzusehen.</p> <p>Es wird angeregt, im nahen Umfeld von Lagerhallen und möglichen Erweiterungsflächen eine größere Zahl an Parkflächen für LKW vorzusehen. Im an das Gewerbegebiet anschließenden Wald dienen derzeit nahezu rund um die Uhr alle von der L 1047 abzweigenden Waldwege als LKW-Stellplätze. Für das Parken der LKW sollten geeignete Park- und Wartebereiche bereitgestellt werden. Hinweis: Vor Abbruch der Gebäude sind artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen. Beispielsweise ist das Vorkommen von Rauchschwalben bekannt.</p> <p>Landwirtschaft <u>Möckmühl Habichtshöfe – Gewerbegebiet</u> Ein Teil der Fläche war Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes, ein Teil landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich. In der Digitalen Flurbilanz von 2019 sind diese Flächen von 4 ha als Vorrangflur der Stufe I bewertet. Diese sind u.E. aktuell als Vorbehaltsflur der Stufe I zu bewerten. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln.</p> | <p>Im Bebauungsplan „Habichtshöfe-Erweiterung“ (IFK Ingenieure, Entwurf v. 08.02.2024) sind entlang der Autobahn Pflanzgebote und Pflanzbindungen vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen auf das Biotop voraussichtlich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Hinweis für das Bebauungsplanverfahren. Stark schadstoffemittierende Betriebe sind nicht zu erwarten (geplante Logistiknutzung).</p> <p>Hinweis für das Bebauungsplanverfahren. Für betroffene gebäudebrütende Vogelarten, Fledermäuse und Zauneidechsen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung findet am Standort Habichtshöfe schon seit längerer Zeit nicht mehr statt. Der Betriebsinhaber gab die Nutzung altersbedingt auf. Eine Nachfolge existiert nicht.</p> |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|--|---|
| | | | <p>Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Des Weiteren befindet sich direkt im Anschluss südöstlich angrenzend eine Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes. Diese darf an diesem Standort an ihren zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht gehindert werden.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Schutzgut Grundwasser wurde in der Eingriffs- Ausgleichs-Untersuchung berücksichtigt. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Auf dem vom Flächennutzungsplan erfassten Flst 1417 Gemarkung Züttlingen besteht ein Grundwasseraufschluss (Bohrbrunnen Habichtshöfe, GW-Nummer 20165576), der im Zuge der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen ist. Maßnahmen, die den Brunnen betreffen, sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> | <p>Die südlich angrenzende Hofstelle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis für das Bebauungsplanverfahren. Das genannte Flst. 1417 befindet sich nicht in der Umgebung des Geltungsbereichs.</p> <p>Kenntnisnahme Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---|--|
| | | | <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</p> <p><u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten bestehen für das Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p> <p><u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden - Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. <i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i> Die Stadt hat für diesen Teilabschnitt in Möckmühl keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Daher müssen über ein fachkundiges Ingenieurbüro noch Aussagen hinsichtlich der Gefahr von Überschwemmungen bei einem seltenen, außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignis gemacht werden.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Aussagen zu Starkregengefahren wurden in der Begründung zur FNP-Änderung ergänzt. „Das Plangebiet liegt in einer Senke. In südöstliche Richtung gibt es keine Oberlieger die beeinträchtigt werden können. Die nordöstlich und südwestlich angrenzenden Anlieger entwässern topografisch über ausreichend dimensionierte kommunale Anlagen in nordwestliche Richtung. Eine negative Beeinflussung des Plangebietes auf direkte Anlieger ist somit nicht zu erwarten. Auch für das Plangebiet selbst ist eine Schädigung mit diesem Hintergrund verschwindend gering. Das Oberflächenwasser im Plangebiet soll des Weiteren über ausreichend dimensionierte Rückhalteanlagen abgeleitet werden (siehe Stellungnahme Abwasser). Das kommunale Rückhaltebecken wurde seinerzeit für ein 100-jähriges Ereignis bemessen und bietet somit ggf. in Kopplung mit einer eigenen Rückhalteanlage einen ausreichenden Schutz. Die Detailbetrachtung hierzu erfolgt mit Bearbeitung der wasserrechtlichen Genehmigung. Eine Gefahr für Unterlieger (Ortslage Züttlingen) erwächst aus der Topographie von tausenden ha der Landschaft oberhalb von</p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|--|--|
| | | | <p>Abwasser Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detailliert Stellung genommen.</p> <p>Straßen und Verkehr Details zu Straßenbau- und Verkehrsrecht werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens angeregt.</p> <p>Immissionsschutz und Gewerbe In der Begründung zum Vorhaben heißt es einerseits, <i>„Die bisherige Wohn- und landwirtschaftliche Nutzung wurde im Geltungsbereich aufgegeben. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung steht nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben“</i> und andererseits <i>„Da südlich angrenzend noch weitere Wohngebäude des Aussiedlerhofs vorerst bestehen bleiben, sind voraussichtlich auch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit zu erwarten. Dies wird im weiteren Verfahren durch eine schalltechnische Untersuchung geprüft.“</i></p> <p>Sofern tatsächlich noch eine Wohnnutzung vorhanden ist oder wieder geplant ist, wird es für zwingend erforderlich gehalten, die Einwirkungen auf diese anhand eines Schallgutachtens näher zu untersuchen. Inzwischen erreicht zudem das Industriegebiet eine Fläche von überschlägig 70 ha. Gemäß DIN 18005-1 ist zur Einhaltung eines nächtlichen Beurteilungspiegels von 45 dB(A), wie dies z. B. für das Anwesen Maisenhälden I und II anzuwenden wäre, überschlägig ein Schutzabstand von über 1000 m notwendig. Da dies augenscheinlich nicht erreicht werden kann, wird es für erforderlich gehalten, die Auswirkungen auf diese nächstgelegenen Wohnnutzungen schalltechnisch (ebenfalls) zu untersuchen. Die Vorhabenunterlagen sind demnach noch nicht vollständig bzw. beurteilungsfähig.</p> | <p><i>Züttligen. Der Anteil des Plangebietes ist hierbei verschwindend gering (kleiner als 1%) und wird durch genannte Rückhalteanlagen zudem abgesichert.“</i> (Begründung Bebauungsplan „Habichtshöfe-Erweiterung“, IFK INGENIEURE, 08.02.2024)</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Zum Bauvorhaben wurde zudem eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt (RW BAUPHYSIK, 2024). Die Berechnungen ergaben, dass sowohl tags als auch nachts die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.</p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|---|--|
| | | | <p>Forst Gegen das Vorhaben bestehen von Forstamtseite keine grundsätzlichen Bedenken. Beim Errichten von Gebäuden ist der nach LBO geforderte Waldabstand einzuhalten.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> |
| 2 | 27.07.2023 | Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 | <p>Raumordnung Anlass für die 13. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl ist die geplante Erweiterung der Kaufland Logistik. Auf der brachliegenden Fläche eines ehemaligen Aussiedlerhofes sollen weitere Lagerhallen, welche über eine Förderbrücke direkt mit dem bestehenden Gebäude von Kaufland-Logistik verbunden werden, errichtet werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 4,0 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche neu dargestellt werden. Parallel hierzu soll der Bebauungsplan „Habichtshöfe Erweiterung“ von der Stadt Möckmühl aufgestellt werden.</p> <p>I. Rechtsgrundlage Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt. Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplante Fläche nachvollziehbar dargestellt wird.</p> <p>Weiter sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 („LEP“) und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken („Regionalplan“) zu Grunde gelegt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---|--|
| | | | <p>II. Raumstrukturelle Einstufung Die Stadt Möckmühl ist gemäß PS 2.3.3 Abs. 1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Unterzentrum festgelegt und liegt im ländlichen Raum im engeren Sinne. Nach PS 2.4.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan soll sich in Möckmühl-Züttlingen die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen. Die Stadt Möckmühl befindet sich des Weiteren auf einer Landesentwicklungsachse (Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a.K. – Möckmühl – (Adelsheim-/Osterburken) – Boxberg – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – (Würzburg)) und ist mit der Bundesautobahn 81 gut an das überörtliche Straßennetz angebunden.</p> <p>III. Raumordnerische Beurteilung 1. Quantitative Betrachtung</p> <p>Wir weisen wir darauf hin, dass die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB – wohl wegen des frühen Planungsstadiums – noch recht pauschal sind und ergänzt werden sollten. Insbesondere wird in der Begründung nicht thematisiert, in welchem Umfang noch Flächenreserven im angrenzenden Gewerbegebiet verfügbar sind.</p> <p>Zudem hat in der Begründung des Bebauungsplans noch keine genaue Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten stattgefunden. Im Rahmen einer solchen Alternativenprüfung ist insbesondere auch auf bestehende Gewerbeflächenpotentiale im gesamten Teilverwaltungsgebiet einzugehen. Wir empfehlen insoweit die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zu berücksichtigen.</p> <p>2. Qualitative Betrachtung Der Geltungsbereich des Gebiets liegt außerhalb des bestehenden Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Möckmühl-Züttlingen. Nach PS 2.4.3.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 werden</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante gewerbliche Entwicklung dient ausschließlich der Erweiterung der ansässigen Kaufland-Logistik. Daher ist eine alternative Flächensuche an anderen Standorten im Gemeindegebiet von Möckmühl nicht zielführend. Der Gewerbeschwerpunkt ist bereits ideal erschlossen. Die umliegenden Gewerbeflächen sind bereits vollständig bebaut. Die Fa. Kaufland plant eine direkte Verbindung über Förderbrücken zu den neuen Lagerhallen. Der potenzielle Entwicklungsstandort „Maisenhälden“ ist bisher nicht erschlossen und würde eine direkte Verbindung bisher nicht möglich machen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---|--|
| | | | <p>„zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur [...] über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus in [...] Gemeindeteilen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiete zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.“</p> <p>Die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden gebietsscharf festgelegt. Ausnahmsweise können nach Abstimmung mit dem Regionalverband im Anschluss an die abgegrenzten Schwerpunkte flächenmäßige Abweichungen von der gebietsscharfen Abgrenzung als Ausformungen im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden.</p> <p>Nach dem Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gem. Plansatz 2.4.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken (Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.2014) muss das Plangebiet im Anschluss an den IGD-Schwerpunkt liegen, die Erweiterungsfläche max. 25 % der gesamten IGD-Schwerpunkt-Ausweisung betragen, eine Vereinbarkeit mit dem LEP gegeben sein und es dürfen keine regionalen Freiraumbelange betroffen sein. In der Begründung sollte eine Auseinandersetzung mit diesen Kriterien dargelegt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Begründung erfolgt eine Darlegung der Kriterien des Leitfadens zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Alternative Standorte kommen nicht in Betracht, da ein direkter räumlicher Zusammenhang für die logistische Abwicklung zwingend erforderlich ist. Andere Grundstücke, die direkt an das bestehende Kaufland-Logistikzentrum angrenzen, sind nicht vorhanden. Mit dem geplanten Standort werden lange Pendelfahrten von LKWs und somit höhere LKW-Belastungen vermieden.</p> <p>Derzeit wird ein Raumordnerischer Vertrag zwischen der Stadt Möckmühl und dem Regionalverband Heilbronn-Franken vorbereitet.</p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---|--|
| | | | <p>IV. Fazit Die vorliegenden Planunterlagen sind noch nicht abschließend beurteilbar. Aus raumordnerischer Sicht kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Wir erheben daher vorsorglich Bedenken. Wir bitten darum im Verfahren zum Bebauungsplan „Habichtshöfe Erweiterung“ beteiligt zu werden.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Der Geltungsbereich befindet sich entlang der freien Stecke der L 1047 bei Möckmühl. Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind hier in einem Abstand von bis zu 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, keine Hochbauten zulässig. Dieser Sachverhalt ist auch im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Gem. Nr. 2.1.1 der Begründung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße L 1047 zu erwarten. Vorgesehen ist demnach eine Erschließung nur über die Zufahrt von Kaufland-Logistik. Die Schließung der Einzelzufahrten wird begrüßt, jedoch ist die Leistungsfähigkeit der Hauptzufahrt in der Landesstraße, die als Kreisverkehrsplatz ausgeführt ist, nachzuweisen. Ein Verkehrsgutachten über bestehende und zukünftige Verkehrsaufkommen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist zu empfehlen. Für Rückfragen wenden Sie sich an: Herrn Karsten Grothe, ☐ 0711/904-14242, ☐ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de ☐</p> | <p>Kenntnisnahme Der Entwurf der FNP-Änderung wurde um die o.g. Punkte ergänzt. Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme Auf das Anbauverbot wird in der Begründung unter Kapitel 2.2.1 hingewiesen.</p> <p>Von der Planungsgruppe SSW GMBH liegt eine Stellungnahme zur Verkehrsanbindung der geplanten neuen Pforte des Kaufland-Logistikzentrums an die Maisenhälder Straße vor („Kaufland Logistik VZ3 GmbH und Co. KG – Erweiterung Logistikstandort Möckmühl“, 25.01.2014). <i>„...dass aus verkehrsplanerischer Sicht gegen die geplante Erweiterung des Kaufland Logistikzentrums keine Bedenken bestehen. Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass entsprechend den Angaben der Kaufland Logistik VZ 3 GmbH & Co.KG die realen Lkw-Frequenzierungen deutlich geringer sein werden, als im Maximalansatz angenommen.“</i></p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|-----------------------------------|--|--|
| | | | <p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☐ 0711/904-45170, ☐ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 3 | 26.07.2023 | Regionalverband Heilbronn-Franken | <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des nach Plansatz 2.4.3.1 festgelegten Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Mit der Planung soll der vorhandene Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Habichtshöfe in Möckmühl erweitert werden. Das Plangebiet ist nach den Angaben in den Unterlagen ca. 4 ha groß und liegt komplett außerhalb des Schwerpunkts. Dies stellt einen Zielverstoß dar.</p> <p>Die Planung fällt in den Anwendungsbereich des Leitfadens zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gem. Plansatz 2.4.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken (Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.2014). Da dies in den Unterlagen aktuell nicht thematisiert wird, erheben wir Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wir haben die Planung anhand der nun zugesendeten Unterlagen nach dem Leitfaden zur Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung der IGD-</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Begründung erfolgt eine Darlegung der Kriterien des Leitfadens zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Alternative Standorte kommen nicht in Betracht, da ein direkter räumlicher Zusammenhang für die logistische Abwicklung zwingend erforderlich ist. Andere</p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---|--|
| | | | <p>Schwerpunkte vom 12.12.2014 geprüft und kommen zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die vorgeschlagene Planung überschreitet mit einem Umfang von etwa 4 ha die gebietsscharfe Abgrenzung des IGD-Schwerpunktes gemäß der 18. Änderung des Regionalplans. Der Umfang liegt unter der Schwelle von 25% der Gesamtfläche des IGD und erfüllt damit ein wesentliches Kriterium des Leitfadens. Gemäß dem Kriterium „Flächenreserven im IGD-Schwerpunkt“ dürfen im Schwerpunkt selbst keine ausreichenden Flächenreserven mehr für die vorgelegte Planung vorhanden sein. Da nach unserer Kenntnis und dem aktuellen Luftbild im IGD-Schwerpunkt Flächen in einem Umfang von mindestens 11 ha am nordöstlichen Rand des Schwerpunkts ungenutzt sind, gleichzeitig aber mit der Planung eine Überschreitung um etwa 4 ha vorgesehen wird, ist dieses Kriterium nicht erfüllt.</p> <p>In die Unterlagen ist somit eine detaillierte Darstellung der freien Flächen im IGD-Schwerpunkt erforderlich sowie eine Darstellung, aus welchen Gründen diese Flächen nicht für eine Kaufland-Erweiterung geeignet sind. In die Unterlagen sollten Aussagen zum Bedarf sowie zu möglichen Alternativflächen auf der Gemarkung Möckmühl aufgenommen werden.</p> <p>Allerdings können die vorhandenen Flächenreserven durch einen Raumordnerischen Vertrag so lange für eine Inanspruchnahme gesperrt werden, bis die aktuell in Planung befindlichen Flächen bebaut sind. Da das Plangebiet bereits durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sowie die Autobahn vorgeprägt ist und wenn die Unterlagen um die genannten Punkte ergänzt werden, können wir im weiteren Verfahren unsere Bedenken zurückstellen und die Planung im Zuge der Ausnahmeregelung nach dem Leitfaden mittragen.</p> <p>Um das oben genannte Kriterium „Flächenreserven im IGD-Schwerpunkt“ zu erfüllen, muss somit ein Raumordnerischer Vertrag aufgestellt und unterzeichnet werden. Wir kommen mit einem Vertragsentwurf zeitnah auf die Stadt Möckmühl zu. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> | <p>Grundstücke, die direkt an das bestehende Kaufland-Logistikzentrum angrenzen, sind nicht vorhanden. Mit dem geplanten Standort werden lange Pendelfahrten von LKWs und somit höhere LKW-Belastungen vermieden.</p> <p>Derzeit wird ein Raumordnerischer Vertrag zwischen der Stadt Möckmühl und dem Regionalverband Heilbronn-Franken vorbereitet.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p> |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|--|--|
| 4 | 27.07.2023 | Deutsche Telekom Technik GmbH Planung/Projektierung PTI21 PB-1 | Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan detailliert Stellungnahmen abgeben. | Kenntnisnahme Hinweis für das Bebauungsplanverfahren. |
| 5 | 04.07.2023 | Transnet BW GmbH | Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der 13. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1999 der VVG Möckmühl betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 6 | 04.07.2023 | Zweckverband Bodensee Wasserversorgung | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 7 | 17.07.2023 | IHK Heilbronn | Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 8 | 28.06.2023 | NHF Netzgesellschaft HN-Franken | Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt u.a. das Erdgasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH, kurz GU. Diese Stellungnahme gilt nur für die Sparte Gas, für andere Gewerke jedoch nicht. Gegen die Aufstellung des Planvorentwurfes bestehen unsererseits keine Einwände. Als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem GU-Bestandsplanwerk, welches den fraglichen Bereich mit den Gasbestandsleitung für Ihre weiteren Planungen wiedergibt. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|----------------|---|--|
| 9 | 22.06.2023 | Netze BW GmbH | <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Baden) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Es erfolgt eine Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|---|--|
| 10 | 21.06.2023 | Gemeinde Roigheim | Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 11 | 29.07.2023 | Gemeinde Hardthausen | Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.06.2023 möchten wir darauf hinweisen, dass in den Flächennutzungsplan ein Hinweis bezüglich des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen bezogen auf Erschütterungen und Schallimmissionen aufgenommen werden sollten. Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Bayersklänge“ unter Ziffer 13.8 gewählte Formulierung kann entsprechend übernommen werden. | Kenntnisnahme Das DLR wurde am Verfahren beteiligt. Es ging bisher keine Stellungnahme ein. In der durchgeführten Geräuschimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Habichtshöfe-Erweiterung“ werden keine Auswirkungen festgestellt. |
| 12 | 24.07.2023 | Gemeinde Adelsheim | Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu dem o.g. Verfahren. Bei der Realisierung der Maßnahme wünschen wir Ihnen viel Erfolg. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 13 | 04.07.2023 | Gemeinde Billigheim | Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 14 | 25.07.2023 | Gemeinde Schöntal | Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 15 | 27.07.2023 | Gemeinde Neuenstadt | Die Stadt Neuenstadt a. K. bringt ihm Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor. | Kenntnisnahme Keine Bedenken |
| 16 | 31.07.2023 | Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest | Von Seiten der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamts werden gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind allerdings aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten: Der betreffende Streckenabschnitt der BAB A81 soll mittelfristig in beiden Fahrtrichtungen um ca. 1,0 m verbreitert werden. | Kenntnisnahme Keine Bedenken Hinweise für das Bebauungsplanverfahren |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---|---|
| | | | <p>3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten (§ 33 StVO) ist unzulässig. Firmennamen und die Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf der BAB A81 weder geblendet noch beeinträchtigt wird.</p> <p>5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>6. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>7. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass innerhalb der festgesetzten Bereiche eines Pflanzgebots oder einer Ausgleichfläche in der Anbauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (§ 9 FStrG). Dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Zur besseren Darstellung sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen. Siehe hierzu auch Ziffer 1. Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.</p> | <p>Hinweise für das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Hinweise für das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Hinweise für das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Hinweise für das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Die Darstellung der geplanten Baufläche im FNP wird entsprechend des Bebauungsplan-Entwurfs angepasst.</p> |

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|--|---|
| 17 | 08.08.2023 | Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von</p> | <p>Kenntnisnahme Hinweise für das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme Die Bewertung der Bodenfunktionen ist im Umweltbericht zur FNP-Änderung erläutert. Es werden Flächen im direkten Umfeld des Gewerbeschwerpunkts einer gewerblichen Nachnutzung zugeführt. Aufgrund der Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle würde sich im Laufe der Zeit eine Brachfläche entwickeln.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> |

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 14.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 – 31.07.2023

| Nr. | Datum | Behörden / TÖB | Anregung | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|--|--|
| | | | <p>Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

Aufgestellt:
Wick + Partner
Stuttgart, 26.03.2024